

Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Münster

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 28.05.2018 (GVBl. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Münster (Hessen) vom 06.06.2023 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.05.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Münster (Hessen) folgende

Satzung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Münster (Hessen) vom 06.06.2023 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflegeanstalt oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle

(1) Für die Aufbewahrung von Leichen, die auswärts bestattet werden, sind für

(a) Die Kühlzelle je angefangenen Tag zu entrichten 120,00 Euro

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, die Aufbewahrung einer Leiche in einer Kühlzelle und die Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 2.097,00 Euro

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 1.217,00 Euro

c) Zulage für die Grabherstellung als Tiefgrab 264,00 Euro

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten entstehen für die Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier und alle anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Sterbefall erbrachten Leistungen

folgende Gebühren: 821,00 Euro

Ein Ersatzanspruch für nicht genutzte Leistungen besteht nicht.

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung, wird folgender Zuschlag erhoben
- | | |
|--|-------------|
| a) bei Sargbeisetzungen | 220,00 Euro |
| b) bei Urnenbeisetzungen in einer Grabstätte | 110,00 Euro |

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Münster:

- (1) Für die Umbettung einer Leiche beträgt die Gebühr
- | | |
|---------------------------|---------------|
| a) innerhalb der Gemeinde | 2.816,00 Euro |
| b) in eine andere Kommune | 1.408,00 Euro |
- (2) Für die Umbettung einer Leiche unter 10 Jahren beträgt die Gebühr
- | | |
|---------------------------|---------------|
| a) innerhalb der Gemeinde | 1.056,00 Euro |
| b) in eine andere Kommune | 528,00 Euro |
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
- | | |
|---------------------------|-------------|
| a) innerhalb der Gemeinde | 264,00 Euro |
| b) in eine andere Kommune | 132,00 Euro |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (ohne die Möglichkeit auf Verlängerung der Nutzung), die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und – anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------------|
| (a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Sarg (2x1m) | 1.000,00 Euro |
| (b) Urnenreihengrabstätte (60x80 cm) zur Beisetzung einer Urne | 900,00 Euro |

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung), die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Für eine Grabstätte (2 x 1 m) | 1.000,00 Euro |
| b) | Für eine Grabstätte (2 x 2 m) | 1.200,00 Euro |
| c) | Für ein Wiesengrab mit oder ohne Platte | 2.760,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstätte erhoben:
- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Für eine Urnengrabstätte (60x80 cm) | 900,00 Euro |
| b) | Für eine Urnengrabstätte (2 x 1 m) | 1.000,00 Euro |
| c) | Für eine Beisetzungsstätte in einem Urnen-Wiesengrab mit oder ohne Platte | 1.730,00 Euro |
- (3) Die Nutzungsgebühren nach Abs. 1 c und Abs. 2 c umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§§ 22 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | bei Wahlgrabstätten (2 x 1 m)
pro Jahr der Verlängerung | 50,00 Euro |
| b) | bei Wahlgrabstätten (2 x 2 m)
pro Jahr der Verlängerung | 60,00 Euro |
| c) | Wiesengrab für Sarg pro Jahr der Verlängerung | 138,00 Euro |
| d) | bei Urnenwahlgrabstätten (60x80cm)
pro Jahr der Verlängerung | 45,00 Euro |
| e) | bei Urnenwahlgrabstätten (2 x 1 m)
pro Jahr der Verlängerung | 50,00 Euro |
| f) | Urnenwiesengrab
pro Jahr der Verlängerung | 86,50 Euro |
- (5) Für den erneuten Ankauf einer bestehenden Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Für eine Urnennische zur Aufnahme von bis zu zwei Urnen
(ohne Stellfläche für Blumen u.ä.) | 1.184,00 Euro |
| b) | Für eine Urnennische zur Aufnahme von bis zu zwei Urnen
(mit Stellfläche für Blumen u.ä.) | 1.280,00 Euro |
| c) | Für eine Beisetzungsstelle in der
Urnengemeinschaftsgrabstätte | 850,00 Euro |
| d) | Für eine Beisetzungsstelle im Sternenkinderfeld für totgeborene Kinder und
Föten werden keine Gebühren erhoben. | |
- 2) Für den Wiedererwerb einer Urnennische gemäß § 27 Abs. 4 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer
Urnennische ohne Stellfläche für Blumen u. ä.,
je Jahr der Verlängerung | 59,20 Euro |
| b) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer
Urnennische mit Stellfläche für Blumen u. ä.,
je Jahr der Verlängerung | 64,00 Euro |

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen sowie das Auffüllen von Erde und Aussäen von Gras | |
| 1) | bei Reihengrabstätten und
Wahl-/Urnenwahlgrabstätten (2 x 1 m) | 662,00 Euro |
| 2) | bei Urnenreihengrabstätten und
Urnenwahlgrabstätten (0,6x0,8m) | 536,00 Euro |
| 3) | bei Wahlgrabstätten (2 x 2 m) | 826,00 Euro |
| 4) | Urnennische | 162,00 Euro |
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.
- c) Für die Pflege von geräumten Grabstätten gem. § 35 Abs. 4 werden bis zum Ende der Ruhefrist pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1) | bei Reihengrabstätten und
Wahl-/Urnenwahlgrabstätten (2 x 1 m) | 176,00 Euro |
| 2) | bei Urnenreihengrabstätten und
Urnenwahlgrabstätten (0,6x0,8m bzw. 1x1 m) | 132,00 Euro |
| 3) | bei Wahlgrabstätten (2 x 2 m) | 220,00 Euro |

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Folgende Verwaltungsgebühren werden erhoben:

a)	Für das Ausstellen eines Leichenpasses	24,00 Euro
b)	Für eine Grabmalgenehmigung	24,00 Euro
c)	Für eine Grabstättenurkunde	24,00 Euro
d)	Für eine Trauerfeier bei auswärtiger Beisetzung	690,00 Euro

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Münster (Hessen) vom 26.02.2019 außer Kraft.

64839 Münster (Hessen), 06.06.2023
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Münster (Hessen)

gez.
Joachim Schledt
Bürgermeister